

IT-RECHT

RECHTSANWÄLTIN UND FACHANWÄLTIN FÜR INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT DR. ASTRID AUER-REINSORFF, BERLIN · VORSITZENDE DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN AUSSCHUSSES DER ARBEITSGEMEINSCHAFT INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM DEUTSCHEN ANWALTVEREIN UND RECHTSANWALT PROF. DR. JOCHEN SCHNEIDER, MÜNCHEN

1. Rechtsberatung in der IT-Branche – Ein interessanter Bereich!

Die IT-Branche legt seit Jahren wieder zu. Das Scheitern des Neuen Marktes im Anschluss an den Boom Ende der 90er Jahre hatte eine Konsolidierungsphase bedingt. Die allgemeine positivere wirtschaftliche Lage führt auch in der IT-Branche zu einem Umsatzplus. Die Datenanalysen des Marktforschungsinstituts European Information Technology Observatory (www.eito.com) sowie das Branchenbarometer des Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (www.bitkom.org) zeigen, dass der Markt für Informationstechnologien in der Europäischen Union im Jahre 2008/2009 weiterhin mit einem Plus von rund drei wachsen wird. Die Marktsegmente Software und IT-Services legten stark zu. Besonderen Aufschwung erfuhr die Branche durch Anforderungen der IT-Sicherheit sowie die Einführung internationaler Standards, den International Accounting-Standards (IAS), der Umsetzung der Kreditvergaberichtlinien nach „Basel II“ und die Einrichtung des „Solvency II“-Komitees. Die Einrichtung von IT-Risk-Management-Systemen in den Unternehmen sowie die zunehmende Nutzung von IT-Outsourcing mit den besonderen Fragen des Datenschutzes bilden einen erheblichen Anteil an den IT-Services, welche vermehrt nachgefragt werden. Im Bereich der Computer-Hardware hält der Trend im Segment der Smart Handheld Devices an, was Ausdruck des allgemeinen Trends nach mehr Mobilität ist. Stark im Kommen sind interaktive Internet-Anwendungen (Web-2.0-Applikationen)

Die Frage der Spezialisierung in diesem Bereich, insbesondere als ausschließlichem Spezialbereich, hängt besonders von der Wahl des Standorts ab. Bei der Beratung von IT-Service-Unternehmen und deren Kunden sowie deren Mitarbeitern bzw. Freelancern hat sich die Standortwahl an der Konzentration von IT-Service-Unternehmen zu orientieren. Die Beratung erfolgt durch Großkanzleien mit spezialisierten Abteilungen in diesem Bereich oder kleine bis mittlere Kanzleien, welche als Boutiquen eine hohe Akzeptanz in der IT-Branche genießen. In den Bereichen des Internetrechts sind Verbraucher starke Nachfrager von IT-rechtlicher-Beratung und Vertretung, da die Möglichkeiten des eCommerces und des Web 2.0 bislang unbekannte Rechtsfragen oder Rechtssituationen aufwerfen.

Bei hinreichend breiter und tiefer Qualifizierung und fortlaufender Fortbildung in diesem Spezialbereich bietet dieser attraktive Mandate und Wachstumschancen. Gerade der Erwerb des Fachanwaltstitels Informationstechnologierecht (in Kraft seit dem 01.11.2006) bietet die gute Möglichkeit, die Kompetenzen in diesem Bereich herauszuheben. Der Spezialist hebt sich ab von Anwälten, welche die Interessenwahrnehmung im Bereich des IT-Rechts auf einem ihnen eher wenig vertrauten Terrain mit anbieten. Auch Masterstudiengänge eröffnen mit der Kombination rechtlicher Aspekte und technischer Hinter-

SPEZIALISIERUNG -> IT-RECHT

gründe eine Chance, in dieses Rechtsgebiet einzusteigen. Zur Qualifikation gehören weiterhin Branchenkenntnis sowie der Kontakt zu deren Akteuren auf Messen, in Netzwerken und Diskussionsrunden. Der Anwalt sollte die Sprache seiner Kunden, die sehr Technikgeprägt und Hersteller-spezifisch ist, verstehen und in Verhandlungen und Verträgen abbilden, ja sogar „übersetzen“ können.

Die Rechtsmaterie ist breit angelegt, so dass die Beratungsfälle von der Gestaltung von Software-Lizenzverträgen, Projektverträgen, IT-Outsourcing-Projekten zu Fragen des Kartellrechts, des Domainrechts und des eCommerce- und des eGovernment-Rechts reichen.

2. Inhalte und Spezifika der Tätigkeit

In rechtlicher Hinsicht umfasst die Spezialisierung die Fragestellungen des Vertragsrechts in den Informationstechnologien, das Recht des Fernabsatzes und des elektronischen Geschäftsverkehrs, der Haftung für Informationen, des rechtlichen Schutzes des Geistigen Eigentums sowie des Persönlichkeitsrechts im Bereich der Informationstechnologien, des Domainrechts, des Datenschutzrechts, der IT-Sicherheit, der rechtlichen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Kommunikationsnetze und -dienste sowie kartellrechtliche Fälle und Fragen der öffentlichen Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien. Das Rechtsgebiet ist gekennzeichnet durch die kontinuierliche Weiterentwicklung mit dem Erfordernis der Anpassungen an die fortschreitenden technologischen Gegebenheiten, damit neuen Geschäftsmodellen sowie dem Wandel der Gesellschaft hin zu einer Informationsgesellschaft. Ferner ist es geprägt durch die Einbettung in EU-rechtliche und internationale Rahmenbedingungen, durch die grenzüberschreitende Bereithaltung von IT-Services, Kommunikationswegen und Inhalten. Auch die Sachverhalte sind oftmals grenzüberschreitend und weisen eine besondere Schnittstelle zum Strafrecht auf.

Eine Spezialisierung in diesem Bereich erfordert ferner die Auseinandersetzung mit den technischen Begriffen und Prozessen der Informationstechnologien in ihren Grundzügen, um befähigt zu sein, Verträge markt- und realitätsnah zu gestalten sowie Gerichtsverfahren in der Beweisführung (vor allem beim Sachverständigenbeweis) effektiv vorzubereiten und zu betreiben.

Ferner bedarf es einer hohen Flexibilität im Umgang mit den Mandanten, da die Mandantschaft sich im IT-Beratungssektor zusammensetzt aus Großunternehmen, Unternehmen der so genannten Old Economy, welche die Technologien einsetzen bzw. sich die weiteren Absatzkanäle über eCommerce zugänglich machen, Internet-Start-Ups, Freelancer und Verbraucher. Gerade von den IT-Rechtsanwälten erwarten die Mandanten eine direkte und schnelle Kommunikation, wobei jedoch weder Qualität noch Seriosität der Rechtsberatung leiden dürfen. Der „saloppe“ Umgang aus der IT-Boom-Zeit ist zumeist nicht angebracht, da mit der Konsolidierung der Branche diejenigen am Markt verblieben sind, welche wohl durchdachte und kalkulierte Business-Modelle und Business-Pläne ihrer Tätigkeit zu Grunde legen.

Ein besonderes Merkmal ist die „Performance“, also besonders hohe Anforderungen an die Reaktions- und Bearbeitungsgeschwindigkeit beim Anwalt. Dessen Hinzuziehung

erfolgt oft sehr, manchmal schon fast zu spät. Es verbleibt oft nur ein ganz kleines Zeitfenster zur Beurteilung komplexer Verträge, um vor dem Größten zu warnen. Dieser Zeitdruck lässt sich im Verhältnis zum Mandanten nicht durch „gutes Zureden“ vergrößern, sondern nur dadurch, dass die Anwälte die Nützlichkeit ihrer Einschaltung und Beratungstätigkeit nachweisen und es dadurch attraktiv machen, den Rechtsrat frühzeitig einzuholen.

In dem Spezialgebiet dominiert die beratende Tätigkeit z. B. bei der Vertragsgestaltung oder im laufenden Projekt, welches in eine Schieflage geraten ist, gegenüber forensischer Tätigkeit. Dies, da Prozesse im Bereich der Informationstechnologien zumeist sehr langwierig sind, sofern es sich um IT-Projekte handelt, in welchen durch Mangelhaftigkeit oder verspätete Fertigstellung sich Rechtsstreitigkeiten ergeben.

Diese Prozesse sind oftmals nicht ohne Sachverständigengutachten zu betreiben, es sei denn, die Parteien einigen sich unter dem Eindruck rechtlicher Beurteilung auf einen für beide Seiten wirtschaftlich tragbaren Vergleich. Im Bereich des Internet-Rechts sind vermehrt Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu bestreiten.

Die Tätigkeit in diesem Rechtsgebiet ist ferner besonders dadurch geprägt, dass viele Bereiche der Unternehmen berührt werden und IT-rechtliche Fragen im Zusammenhang mit unternehmens- bzw. konzerninternen Umgestaltungen und Neuerungen stehen. Daher ist es ratsam, guten Kontakt zu Kollegen aus anderen Rechtsbereichen zu halten bzw. Kooperationen aufzubauen, um größere IT-rechtliche Vorhaben in Unternehmen oder Unternehmensumstrukturierungsmaßnahmen mit den IT-rechtlichen Fragestellungen begleiten zu können. Hierbei wäre es bei einer Spezialisierung auf das IT-Recht unglaublich, auch diese Bereiche vollständig abbilden zu können.

Der IT-Anwalt sollte neben der fortlaufenden rechtlichen Weiterbildung Anschluss an die technologischen Entwicklungen halten und selbst eine zeitgemäße Bürokommunikation und Büroorganisation unter Einsatz von modernen Informationstechnologien nutzen (siehe hierzu den Beitrag von Rechtsanwalt Alexander Eichler „Von Kaffeemaschinen und sonstiger Technik in der Anwaltskanzlei“, Seite 383 im DAV-Ratgeber). Die Teilnahme an Branchentreffen und Foren ermöglicht das Schritthalten und das Erkennen von IT-Trends sowie den Zugang zur Branche, deren Beteiligte und deren Sprache. Hierbei ist es ferner unerlässlich, hinreichende englische Sprachkenntnisse zu haben, um internationale Lizenz-, Vertriebs- und Kooperationsverträge verhandeln zu können.

3. Mandatsstruktur

Auf den ersten Blick scheint es nur einige wenige große Anbieter/Lieferanten zu geben und diese wiederum fest in „der Hand von Großkanzleien“. Dies hängt damit zusammen, dass es sich vor allem bei der Hardware, zum großen Teil aber auch bei Software um US-amerikanische Firmen bzw. Töchter solcher Firmen handelt. Tatsächlich gibt es auch in Deutschland eine Vielzahl von kleinen, mittleren und zum Teil durchaus großen Anbietern, mit mehr als 1.000 Mitarbeitern, die sich im Bereich der Programmierung, der Projekte, des Providing u. ä. betätigen. Zum erheblichen Teil handelt es sich dabei um

SPEZIALISIERUNG -> IT-RECHT

Branchen-Spezialisten, die es gar nicht gewöhnt sind, einen Anwalt einzuschalten. Anders als bei den erstgenannten Großfirmen gibt es keine „Rechtsabteilung“, die sozusagen als Brückenkopf fungieren würde. Vielmehr besteht ein unmittelbarer Kontakt zur Geschäftsführung bzw. zu den Projektleitern. Hier bietet es sich an, als kleine und mittlere Kanzlei die „verlängerte Werkbank“ zu spielen und die Rechtsabteilung zu ersetzen.

Daneben gibt es eine Vielzahl von Beratungsfirmen, die sich speziell auch mit IT befassen und ihrerseits nicht unproblematische Verträge mit sowohl Kunden als auch Anbietern haben. Das Problem dabei ist vor allem, dass diese Verträge meistens als Dienstvertrag gesehen werden, tatsächlich aber von der Rechtsprechung durchaus als Werkvertrag aufgefasst werden.

Das zahlenmäßig überwiegende Mandantenpotenzial bilden allerdings die IT-Anwender. Hier besteht meist nicht laufender Bedarf an Beratung, sondern eher projektweise. So passt es häufig zusammen, dass man das eine Projekt, das gerade gescheitert ist, zu sanieren versucht und im Falle des tatsächlichen Scheiterns dann den Folgevertrag mit demjenigen Unternehmen verhandelt, das für Ersatz sorgen soll. In Folge des gelegentlichen Mandats braucht auch eine kleine und mittlere Kanzlei auf diesem Gebiet der Anwender eine größere Zahl von Klienten und einen guten Ruf bei den Kollegen. Es gibt eine ganze Reihe von Anwälten, die durchaus sehen, dass ein Projekt, noch dazu vielleicht mit Ausschreibung, Erstellung des Pflichtenhefts und ähnlichem, die Expertise erfordert, die man als „Hausanwalt“ häufig nicht hat. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass die Anwenderseite selbst häufig nicht hinreichend IT-orientiert ist.

Insofern lassen sich durchaus auch die Allgemeinanwälte bzw. spezialisierte Anwälte anderer Bereiche als Mandanten oder Multiplikatoren sehen.

4. Mandantenakquise im IT-Bereich

Dies führt über zur Mandantenakquise im IT-Bereich. Tatsächlich bietet sich über eine Vielzahl von Veranstaltungen und Verbänden die Möglichkeit, eine Akquise sogar bei den Kollegen vorzunehmen. Daneben empfiehlt sich natürlich die Akquise bei Mandanten und deren sonstigen Beratern (Verbände, Banken, Datenschutz- und Sicherheitsbeauftragte, IT-Dienstleister etc.), die im IT-Bereich tätig und branchentypisch sind.

Anders als vielleicht die „klassischen“ Bereiche finden sich die IT-Firmen viel eher in Fachveranstaltungen, wo man dadurch Akquise leisten kann, dass man möglichst nahe am Problem, mit dem die Firmen sich selber dauernd befassen müssen, referiert. Hier kann der Anwalt zeigen, dass er die Sprache dieser Mandanten versteht und in der Lage ist, die Sachverhalte, die dort verhandelt werden, aufzugreifen und zu bearbeiten.

Typische Mandantenakquise im IT-Bereich findet also auf Veranstaltungen bzw. über das Renommee aus Veranstaltungen statt, ebenso auch über Publikationen, da der Kreis der in Frage kommenden Zeitschriften relativ begrenzt und dadurch die Ansprache gezielt ist.

Der Kreis der Anwälte, die nachhaltig auf diesem Bereich tätig sind, ist – noch – relativ überschaubar. Er ist auch weitgehend über DGRI und/oder davit organisiert, so dass

eine ganz gezielte Akquisition auch über die Mundpropaganda möglich ist, insbesondere im Hinblick auf regionale Besonderheiten und fachliche Schwerpunkte.

Mehrere Zeitschriften bringen zwar selten unmittelbar Beiträge von Anwälten, jedoch Beiträge, die von Journalisten bearbeitet wurden und die dazu die Expertise von Anwälten hinzugezogen haben. Diese Anwälte kommen dann, sei dies zitiert, sei dies referiert, „zu Wort“. Solche Zeitschriften sind vor allem die Computerwoche (CW) und die Computerzeitung (CZ).

■ 5. davit (Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie)

Im DAV haben sich die IT-Anwältinnen und IT-Anwälte in der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Jahre 1999 zusammengeschlossen. Die davit ist wie alle Arbeitsgemeinschaften des DAV ein rechtlicher unselbstständiger Zusammenschluss unter dem Dach des DAV, deren Mitglieder sich besonders der Fragen des IT-Rechts widmen. Die davit bietet ihren Mitgliedern:

- eine **Website** unter der url www.davit.de, welche im öffentlichen Bereich Informationen über die Tätigkeit der davit sowie der IT-Anwaltssuche und den Mitgliedern im geschlossenen Bereich diesen vorbehaltene ergänzende Informationen bereit hält sowie die Kommunikation untereinander über ein schwarzes Brett ermöglicht
- Lehrgänge zur Fachanwaltschaft Informationstechnologierecht in Kooperation mit der Deutschen Anwaltakademie
- regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen z. B. anlässlich des Deutschen Anwaltstags, der Systems im Rahmen des Bayerischen IT-Rechtstages, in Karlsruhe mit dem Karlsruher IT-Tag und in Kooperation mit dem Verlag Dr. Otto-Schmidt, dem Herausgeber der Fachzeitschrift „Der IT-Rechts-Berater“ (ITRB), dem BITKOM, der OSE u. a.
- Diskussion und Information über Fragen des IT-Rechts anlässlich der Treffen der Regionalgruppen
- Einflussnahme auf die Meinungsbildung und auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Arbeitsgebiet der davit durch die Kooperation mit dem Gesetzgebungsausschuss Informationstechnologie im DAV
- Information und Einflussnahme durch Kooperation mit Branchenvereinigungen
- gemeinschaftliches PR für die davit-Mitglieder durch die Teilnahme an Branchentagen wie der CeBIT, der ITprofits, der Systems und Pressekommentare und Pressemitteilungen Beteiligung an der DAV-Werbekampagne und Bereitstellung von davit-Werbemitteln und Layout-Vorlagen
- Bereithaltung einer Anwaltssuche für Mandanten und Anwälte auf der Suche nach geeigneten Korrespondenzanwältinnen auf der Website
- Förderung der Zusammenarbeit mit dem FORUM Junge Anwaltschaft, den DAV-Arbeitsgemeinschaften Strafrecht, Syndikusanwälte, Anwaltsmanagement und Anwältinnen.

SPEZIALISIERUNG -> IT-RECHT

- Informationen zur Geschäftsordnung und Mitgliedschaft der davit erhalten Sie auf der Website www.davit.de. Die Mitgliederversammlung 2005 hat die Erweiterung des Geschäftsführenden Ausschusses auf sieben Mitglieder beschlossen, um den Aufgaben bei einem erweiterten Mitgliederstand von rund 550 Mitgliedern nachkommen zu können. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 60,00 Euro, für Mitglieder des FORUMs Junge Anwaltschaft 30,00 Euro und ermöglicht zu vergünstigten Konditionen die Teilnahme an den Veranstaltungen der davit, den Bezug des Der IT-Rechts-Berater sowie die Nutzung des davit-Mitglieder-Angebotes.

■ 6. Literatur-Beispiele für die IT-Anwaltschaft

- Bräutigam (Hrsg.), Outsourcing, Erich-Schmidt-Verlag Berlin 2004
- Härtling, Internetrecht, 2. Aufl., Verlag Dr. Otto Schmidt Köln 2005
- Heussen/Kilian, Computerrechts-Handbuch, Computertechnologie in der Rechts- und Wirtschaftspraxis, C.H. Beck Verlag – Lose Blatt
- Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, C.H. Beck Verlag – Lose Blatt
- Heckmann, Internetrecht, Juris Saarbrücken 2007
- Irlbeck, Computer-Lexikon, dtv-Verlag;
- Koch, Computervertragsrecht, 6. Aufl., Freiburg/Berlin 2002;
- Marly, Softwareüberlassungsverträge, 4. Aufl., Verlag C.H. Beck München 2004;
- Redeker, IT-Recht, 4. Aufl., Verlag C.H. Beck München 2007;
- Redeker (Hrsg.), Handbuch der IT-Verträge, Verlag Dr. Otto Schmidt Köln, Lose Blatt;
- Roßnagel, Recht der Multimedia-Dienste, Kommentar, Verlag C.H. Beck – Lose Blatt;
- Schneider, Handbuch des EDV-Rechts, 3. Aufl., Verlag Dr. Otto Schmidt Köln 2003;
- Schneider/von Westphalen (Hrsg.), Softwareerstellungsverträge, Verlag Dr. Otto Schmidt Köln 2007;
- Schröder, EDV-Recht von A-Z, Interest Verlag
- CR – Computer und Recht
- ITRB – IT-Rechtsberater
- K&R – Kommunikation und Recht
- MMR – Multimedia und Recht
- RDV – Recht der Datenverarbeitung
- JurPC – (Elektronische „Zeitschrift“).

IT-RECHT <- SPEZIALISIERUNG

Eine umfangreiche Literaturliste finden Sie als Mitglied der davit in dem Mitgliederbereich auf der Website unter www.davit.de

